1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Mai 1997	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 97	Verordnung zur Förderung der Berufsausbildung ..... *GVBl. II 305-44*	86
24. 4. 97	Fischgewässerverordnung ..... *GVBl. II 85-48*	87
18. 4. 97	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *GVBl. II 320-145*	95

Verordnung zur Förderung der Berufsausbildung*)

Vom 5. Mai 1997

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach

1. Nr. 6211 bis 62122 und 7311 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 23. April 1996 (GVBl. I S. 189, 275),
2. Nr. 1312 bis 1314 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. Mai 1994 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1997 (GVBl. I S. 26),
3. Nr. 123 und 124 des Verwaltungskostenverzeichnisses Teil B zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GVBl. I S. 41),

werden Kosten nicht erhoben, wenn die Kostenschuld nach dem Inktrafttreten dieser Verordnung, aber vor dem 1. Januar 1999, entstanden ist. Kosten nach Satz 1 werden auch dann nicht erhoben, wenn die Kostenschuld vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist, die Amtshandlung aber erst nach deren Inkrafttreten beendet wird.

(2) Abs. 1 ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1997

Hessische Landesregierung

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Finanzen
Starzacher

*) GVBl. II 305-44

Fischgewässerverordnung*)

Vom 24. April 1997

Auf Grund des § 126 a Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 94 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes wird von der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1
Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222 S. 1).

§ 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Qualität der in Anlage 1 bezeichneten Cypriniden- und Salmonidengewässer. Diese Verordnung gilt nicht für Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken, die für intensive Fischzucht genutzt werden.

(2) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (Cyprinidae) oder anderen Arten wie Hechte (Esox lucius), Barsche (Perca fluviatilis) und Aale (Anguilla anguilla) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(3) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben der Fische solcher Art wie Lachse (Salmo salar), Bachforellen (Salmo trutta morpha fario) und Äschen (Thymallus thymallus) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile bleiben unberührt.

§ 3
Qualitätsanforderungen

Die in der Anlage 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile müssen mindestens den Qualitätsanforderungen nach Anlage 2 entsprechen. Sofern die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden und kein Fall des § 5 vorliegt, hat die nach § 6 zuständige Behörde im Rahmen der Wasseraufsicht die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Anforderungen künftig eingehalten werden.

*) GVBl. II 85-48

§ 4
Überwachung; Probenahme- und Analyseverfahren

(1) Die in Anlage 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile gelten als den Qualitätsanforderungen entsprechend, wenn die Proben, die mindestens mit der Regelhäufigkeit nach Abs. 3 Satz 1 über einen Zeitraum von zwölf Monaten an derselben Schöpfstelle entnommen werden, ergeben, daß sie den Qualitätsanforderungen bei 95 % der Proben im Falle der Parameter pH, BSB_5, nicht ionisiertes Ammonium, Ammonium gesamt, Nitrite, Restchlor insgesamt, Zink insgesamt und gelöstes Kupfer entsprechen. Werden weniger Proben als eine Probe im Monat entnommen, so müssen alle Proben den Qualitätsanforderungen entsprechen.

(2) Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bleiben bei der Berechnung der in Abs. 1 und Anlage 2 genannten Prozentsätze unberücksichtigt, wenn sie durch Hochwasser oder andere Naturkatastrophen bedingt sind.

(3) Die Analyse- und Kontrollverfahren und die Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter zur Überwachung der Qualitätsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt. Abweichend von den hier genannten Analyseverfahren können andere Verfahren angewendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Ergebnisse gleichwertig oder vergleichbar sind.

(4) Stellt die nach § 6 zuständige Behörde fest, daß die Qualität der in Anlage 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile erheblich über den Qualitätsanforderungen liegt, so kann die Häufigkeit der Probenahme verringert werden. Besteht keine Verschmutzung oder die Gefahr einer Verschlechterung dieser Qualität, ist keine Probenahme erforderlich.

(5) Zeigt sich bei der Überwachung, daß ein Wert der Qualitätsanforderungen nicht eingehalten wird, so stellt die nach § 6 zuständige Behörde fest, ob dies zufallsbedingt oder auf eine Naturerscheinung oder eine Verschmutzung zurückzuführen ist und ergreift nach § 3 Satz 2 erforderliche Maßnahmen.

§ 5
Ausnahmen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 Satz 1 sind nur zulässig

1. bei den Parametern, die in Anlage 2 mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen,

2. wenn die in Anlage 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile eine natürliche Anreicherung mit Stoffen über die Qualitätsanforderungen nach Anlage 2 hinaus erfahren.

§ 6

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 3 Satz 2 ist das Regierungspräsidium.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer nach § 2 Abs. 1

Anlage 2

Liste der Parameter nach § 3 Abs. 1

Wiesbaden, den 24. April 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

Anlage 1

Liste der bezeichneten Fischgewässer

Erläuterungen: Cyp = Cyprinidengewässer
Sal = Salmonidengewässer
M = Mündung
Q = Quelle
L = Landesgrenze

Name des Gewässers	Gewässerstrecke von	Gewässerstrecke bis	Bemerkung
Aar	Q Aarbergen	Aarbergen L RPf	Sal Cyp
Diemel (soweit hess. Gebiet)	Q Diemeltalsperre	Diemeltalsperre M	Sal Cyp
Dill	L NRW Haiger	Haiger M	Sal Cyp
Eder	L NRW Edersee Altenburg	Edersee Altenburg M	Sal Sal Cyp
Elbbach	L RPf	M	Sal
Fulda	Q Bereich Ebersburg	Bereich Ebersburg M	Sal Cyp
Gersprenz	Q Groß-Zimmern	Groß-Zimmern L By	Sal Cyp
Kinzig	Q Gelnhausen	Gelnhausen M	Sal Cyp
Lahn	L NRW	L RPf	Cyp
Mümling	Q Michelstadt	Michelstadt L By	Sal Cyp
Nidda	Q Nidda	Nidda (Kernstadt) M	Sal Cyp
Nidder	Q Glauberg	Glauberg M	Sal Cyp
Ohm	Q Mücke	Mücke M	Sal Cyp
Schwalm	Q Alsfeld	Alsfeld M	Sal Cyp
Twiste	Q Twistetalsperre	Twistetalsperre L NRW	Sal Cyp
Weil	Q	M	Sal
Wetter	Q Laubach	Laubach M	Sal Cyp

Liste der Parameter **Anlage 2**

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
1. Temperatur (°C)	1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als 1,5° C überschreiten. 2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, daß die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet: 21,5 (0) 10 (0) Der Temperaturgrenzwert von 10° gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen, und nur für Gewässer, welche sich für solche Arten eignen. Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2 % der Fälle zeitlich überschritten werden.			3° C 28 (0) 10 (0)	Temperaturmessung	Wöchentlich, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
2. Gelöster Sauerstoff ($mg/l\ O_2$)	50 % ≥ 9 100 % ≥ 7	50 % ≥ 9 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 6 mg/l, so gilt Artikel 7 Abs. 3. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	50 % > 8 100 % > 5	50 % ≥ 7 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 4 mg/l, gilt Artikel 7 Abs. 3. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	Winkler-Methode oder spezifische Elektroden (elektrochemisches Verfahren)	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
3. pH		6 – 9 (0) (1)		6 – 9 (0) (1)	Elektrometrie; Eichung mittels zweier Pufferlösungen mit bekanntem pH-Wert in der Nähe und vorzugsweise beiderseits des zu messenden pH-Wertes	Monatlich	
4.Schwebstoffe (mg/l)	≤ 25 (0)		≤ 25 (0)		Filtration über Filtermembran, 0,45 µm oder Zentrifugieren (Mindestzeit 5 Minuten, durchschnittliche Beschleunigung 2 800 – 3200 g) Trocknen bei 105° C und Wiegen		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für Schwebstoffe mit schädlichen physikalischen oder chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders hohen Konzentrationen gerechnet werden.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
5. BSB_5 ($mg/l\ O_2$)	≤ 3		≤ 6		Bestimmung des O_2 nach der Winkler-Methode vor und nach fünftägiger Inkubation bei völliger Dunkelheit bei 20° ± 1° C (die Nitrifikation sollte nicht verhindert werden)		
6. Gesamtphosphor (mg/l P)					Molekulare Absorptionsspektrophotometrie		Im Falle von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Metern könnte folgende Formel angewandt werden: $L \leq 10\ \frac{Z}{Tw}(1 + \sqrt{Tw})$ L = Belastung, ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seeoberfläche pro Jahr Z = Mittlere Tiefe des Sees in Metern Tw = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/l bei Salmonidengewässern und 0,4 mg/l bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO_4) als Richtwerte zur Verringerung der Eutrophierung angesehen werden.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
7. Nitrate (mg/l NO_2)	≤ 0,01		≤ 0,03		Molekulare Absorptionsspektrophotometrie		
8. Phenolhaltige Verbindungen (mg/l C_6H_5OH)		(2)		(2)	Geschmacksprüfung		Eine Geschmacksprüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, daß phenolhaltige Verbindungen vorhanden sind.
9. Ölkohlenwasserstoffe		(3)		(3)	Visuelle Prüfung Geschmacksprüfung	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen; eine Geschmacksprüfung erfolgt nur dann, wenn vermutet wird, daß Kohlenwasserstoffe vorhanden sind.
10. Nicht ionisiertes Ammonium (mg/l NH_3)	≤ 0,005	≤ 0,025	≤ 0,005	≤ 0,025	Molekulare Absorptionsspektrophotometrie unter Anwendung von Indiphenolblau oder Nessler-Methode in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes und der Temperatur	Monatlich	Bei nicht ionisiertem Ammonium können kleinere Erhöhungen im Laufe eines Tages hingenommen werden.
	Zur Verringerung der Gefahr der Toxizität durch nicht ionisches Ammonium, des Sauerstoffverbrauchs durch Nitrifikation und der Eutrophierung dürfen die Gesamtammoniumkonzentrationen folgende Werte nicht überschreiten:						
11. Ammonium insgesamt (mg/l NH_4)	≤ 0,04	≤ 1(4)	≤ 0,2	≤ 1(4)			

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCL)		≤ 0,005		≤ 0,005	DPD-Methode (Diäthyl-p-Phenylendiamin)	Monatlich	Die I-Werte entsprechen pH = 6. Höhere Gesamtchlorkonzentrationen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.
13. Gesamtzink (mg/l Zn)		≤ 0,3		≤ 1,0	Atomabsorptionsspektrometrie	Monatlich	Die I-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l $CaCO_3$. Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte im Anhang.
14. Gelöstes Kupfer (mg/l Cu)	≤ 0,04		≤ 0,04		Atomabsorptionsspektrometrie		Die I-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l $CaCO_3$. Für Härtegrade zwischen 10 und 300 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte im Anhang.

(1) Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ± 0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, daß durch diese Änderungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.
(2) Die phenolhaltigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.
(3) Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie:
- an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;
- den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben;
- bei den Fischen Schäden verursachen.

(4) Bei Temperaturen von weniger als 10° Celsius beträgt der Wert 3 mg/l NH_4, wenn die zuständige Behörde nachweisen kann, daß sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes ergeben können.

Allgemeine Bemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, daß die in diesem Anhang in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen anderen Parameter günstig sind. Das bedeutet insbesondere, daß die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind.

Treten gleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf, so können gemeinsame Wirkungen (additive, synergetische oder antagonistische Wirkungen) von Bedeutung sein.

Abkürzungen:

G = Richtwert I = Imperativer Wert (0) = Abweichungen gemäß Artikel 11 sind möglich

Anhang
zu Anlage 2

Besondere Angaben für Gesamtzink und gelöstes Kupfer

Gesamtzink

(Siehe Anlage 2, Nr. 13, Spalte „Bemerkungen")

Zinkkonzentrationen (mg/l Zn) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/l $CaCO_3$:

	Wasserhärte (mg/l $CaCO_3$)			
	10	50	100	500
Salmonidengewässer (mg/l Zn)	0,03	0,2	0,3	0,5
Cyprinidengewässer (mg/l Zn)	0,3	0,7	1,0	2,0

Gelöstes Kupfer

(siehe Anlage 2, Nr. 14, Spalte „Bemerkungen")

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/l Cu) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 300 mg/l $CaCO_3$:

	Wasserhärte (mg/l $CaCO_3$)			
	10	50	100	300
mg/l Cu	0,005[1)]	0,022	0,04	0,112

[1)] Das Vorhandensein von Fischen in Gewässern mit höheren Kupferkonzentrationen kann auf ein Vorherrschen gelöster organischer Kupferkomplexe hindeuten.

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 18. April 1997

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz .. §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung . § 5

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften §§ 6 bis 8

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen .. §§ 9, 10

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten ..... §§ 11, 12

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung ..... § 13

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz ..... §§ 14 bis 17

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche ..... §§ 18, 19

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt .... § 20

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften ..... § 21, 22

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233 a, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
4. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
5. des § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen,
7. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),

*) GVBl. II 320-145

9. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I. S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I. S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung und soweit dem Regierungspräsidium Darmstadt Befugnisse für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und 3 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und
den Landräten und Oberbürgermeistern
als Behörden der Landesverwaltung werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 8 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

(3) Dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Bad Arolsen und dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Behörde der Landesverwaltung werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter übertragen.

(4) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Hessischen Eichdirektion
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen sowie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob

die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
5. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
7. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und
den Landräten und Oberbürgermeistern
als Behörden der Landesverwaltung
werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

§ 4

(1) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
das Hessische Landesvermessungsamt,
die Hessische Eichdirektion und
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
sind befugt,

1. für ihren Geschäftsbereich über Anträge auf
   a) Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes,
   b) Teilzeitbeschäftigung nach § 85 b des Hessischen Beamtengesetzes,
   c) Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes

   zu entscheiden und
2. Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereiches nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen,

soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist.

Sie führen auch die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches, für deren Ernennung das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zuständig ist, soweit in § 20 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen,
die Baustoff- und Bodenprüfstellen und
die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung
sind im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit befugt, Beamtinnen und Beamte nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(3) Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
das Hessische Landesvermessungsamt,
die Hessische Eichdirektion und
die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
sind befugt, für ihren Geschäftsbereich über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen,
die Baustoff- und Bodenprüfstellen und
die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung
sind befugt, über Anträge ihrer Bediensteten auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden.

(5) Die Befugnisse nach Abs. 1 und 3 nimmt das Regierungspräsidium Darmstadt für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik wahr.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 5

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und
den Landräten und Oberbürgermeistern
als Behörden der Landesverwaltung
wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis nach Abs. 1 für die Bediensteten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 6

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 15
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 7

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Hessischen Eichdirektion
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
wird für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Straßenwesen – die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (APOhtD) vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880) und mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Teils APOhtD (Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen) über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen gelten die eingestellten Baureferendarinnen und Baureferendare als allgemein zugewiesen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 APOhtD.

(3) Dem Hessischen Landesvermessungsamt
wird für die Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 APOhtD und mit Art. 2 Abs. 1 des Dritten Teils APOhtD (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

Dem Hessischen Landesvermessungsamt gelten die eingestellten Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare als allgemein zugewiesen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 APOhtD.

§ 8

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

(2) Dem Hessischen Landesvermessungsamt
wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 22. Juli 1992 (StAnz. S. 1982, 2617) und § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes vom 24. Februar 1994 (StAnz. S. 898) Beamtinnen und Beamte des mittleren

vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und Beamtinnen und Beamte des mittleren kartographischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes zuzulassen.

(3) Der Hessischen Eichdirektion wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1419) Beamtinnen und Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
2. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1431) Beamtinnen und Beamte des einfachen eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes

zuzulassen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 9

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
3. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und
den Landräten und Oberbürgermeistern
als Behörden der Landesverwaltung
werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

§ 10

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, die Leiterinnen und Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und der Hessischen Eichdirektion unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 11

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht und in § 12 nichts anderes bestimmt ist,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 12

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Lehrzulagen festzusetzen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und
den Landräten und Oberbürgermeistern
als Behörden der Landesverwaltung
werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 13

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16

übertragen, soweit in § 20 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen die Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und die Baustoff- und Bodenprüfstellen zuständig sind, ziehe ich an mich und übertrage sie dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.

(3) Die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen die Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zuständig sind, ziehe ich an mich und übertrage sie dem Hessischen Landesvermessungsamt.

(4) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 14

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung,
2. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
4. Zusage und Gewährung der Umzugskostenvergütung,
5. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
6. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
7. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
8. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld

für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums und die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterin oder des Leiters der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik.

§ 15

Als allgemein genehmigt gelten

1. für die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden
   a) Dienstreisen,
   b) Dienstgänge,
   c) Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen

   innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

a) beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,

b) bei den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und den Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien
Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter innerhalb des jeweiligen Amts- oder Zuständigkeitsbereiches sowie in angrenzende Amts- oder Zuständigkeitsbereiche und zur vorgesetzten Dienststelle,

c) für die Leiterin oder den Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte Rotenburg des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Dienstreisen zum Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und Dienstgänge,

3. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes

a) beim Hessischen Landesvermessungsamt

aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Dezernentinnen und Dezernenten des Katasteraufsichtsdienstes und

des Aufsichtsdienstes für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

b) bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung

aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

cc) Dienstreisen und Dienstgänge von Angehörigen der Hauptabteilung Katasteramt zur Wahrnehmung ihrer in den Wochenplänen enthaltenen Aufgaben,

4. im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion für die Amtsleiterinnen und -leiter Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks und zu den Aufsichtsbehörden und Dienstgänge,

5. im Geschäftsbereich der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

a) Dienstreisen und Dienstgänge der Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

b) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 16

(1) Die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden sind, soweit in Abs. 2, 3 und 5 und in den §§ 14, 15 und 17 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung

a) von Auslandsdienstreisen,

b) Reisen zur Fortbildung und zur Ausbildung,

2. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,

3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,

4. Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütung,

5. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

6. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

7. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

8. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld,

9. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes

für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,
den Baustoff- und Bodenprüfstellen und den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 8 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und -leiter übertragen.

(3) Im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Ver-

kehrswesen werden Reisen zur Ausbildung von den jeweiligen Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden angeordnet oder genehmigt.

(4) Die Hessische Eichdirektion ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrtzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes

für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches.

(5) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 bis 9 sowie die Zuständigkeit für die Erstattung von Auslagen und Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik werden dem Regierungspräsidium Darmstadt übertragen.

§ 17

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind, soweit in den §§ 14 bis 16 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Erstattung von Auslagen und Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind mit Ausnahme des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen in Bad Arolsen im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen zuständig

1. die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen
   a) innerhalb des Landes Hessen,
   b) außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Selbstüberführung von Fahrzeugen und Geräten,
2. das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen für die
   a) Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht die in Nr. 1 genannten Behörden zuständig sind,
   b) Erstattung von Auslagen und Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Dienstreisen nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a sind wie Dienstreisen innerhalb der Landesgrenzen zu behandeln, wenn es im Zuge der laufenden Dienstgeschäfte bei der Aufgabenerledigung notwendig ist, grenznahe außerhessische Orte aufzusuchen.

(4) Unbeschadet des Reisezieles innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Amts- oder Zuständigkeitsbereiches ist eine Dienstreisegenehmigung der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden erforderlich bei Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht zu den laufenden Dienstgeschäften gehören. Eine Anordnung zur Teilnahme oder eine Einladung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder die diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden ersetzt die Genehmigung.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 18

(1) Den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hessischen Eichdirektion und
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis nach Abs. 1 auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.

§ 19

Vorschriften, die die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 20

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 21

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 22. Juli 1994 (GVBl. I S. 347)[1]),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 341), geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317)[2]),
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 7. November 1994 (GVBl. I S. 672)[3]),
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 302)[4]),
5. die §§ 1, 2 und § 3 Abs. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 22. Juli 1994 (GVBl. I S. 349)[5]),
6. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 343), geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317)[6]),
7. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 5. Juli 1994 (GVBl. I S. 303)[7]),
8. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 301)[8]).

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 2, soweit nicht das Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Bad Arolsen, der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Behörde der Landesverwaltung und der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Behörde der Landesverwaltung betroffen sind, am 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-139
[2]) Hebt auf GVBl. II 320-108
[3]) Hebt auf GVBl. II 322-109
[4]) Hebt auf GVBl. II 324-32
[5]) Andert GVBl. II 323-114
[6]) Hebt auf GVBl. II 325-23
[7]) Hebt auf GVBl. II 323-113
[8]) Hebt auf GVBl. II 320-138

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.